



# Produktinformationsblatt

zur VOV Selbstbehalt plus

**VOV GmbH** | [www.vov.eu](http://www.vov.eu) | [info@vov.eu](mailto:info@vov.eu)

Sitz der Gesellschaft: Köln | AG Köln HRB 28020 | St.-Nr. 215/5888/0604 | USt.-ID-Nr. DE 252768769

**Hauptsitz Köln** | Im Mediapark 5 | 50670 Köln | **T** +49 221 931293-0 | **F** +49 221 931293-25

**Standort Hamburg** | Deichstraße 48-50 | 20459 Hamburg | **T** +49 40 7308195-20 | **F** +49 40 7308195-49

## Inhalt

1	Art des angebotenen Versicherungsvertrages.....	3
2	Versicherte und nicht versicherte Risiken .....	3
3	Prämie.....	3
4	Leistungsausschlüsse .....	4
5	Obliegenheiten bei Vertragsschluss.....	4
6	Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit.....	4
7	Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls .....	4
8	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes .....	4
9	Vertragsbeendigung.....	4

## Produktinformationsblatt zur VOV Selbstbehalt plus

### Hinweis:

Die folgenden Informationen sollen dem Versicherungsnehmer einen ersten Überblick über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen VOV SB plus verschaffen. Sie sind nicht abschließend. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist der einzelne Versicherungsvertrag.

### 1 Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Die VOV SB plus ist eine Vermögensschadenversicherung, die Unternehmensleiter (z.B. Vorstände, Aufsichtsräte, Geschäftsführer) zur Absicherung ihres persönlichen Haftungsrisikos aus ihrer beruflichen Tätigkeit, insbesondere wegen in einer D&O-Versicherung vereinbarter Selbstbehalte, schließen können. Näheres ergibt sich aus Teil A § 1 und Teil B § 1 der Allgemeinen Bedingungen zur VOV SB plus (AVB).

### 2 Versicherte und nicht versicherte Risiken

In Teil A der AVB ist das Risiko versichert, dass der Versicherungsnehmer wegen seiner Tätigkeit als Unternehmensleiter auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird und ihm aus einer für ihn bestehenden D&O-Versicherung (Unternehmenspolice) wegen einer dort getroffenen Selbstbehaltvereinbarung kein Versicherungsschutz gewährt wird. Näheres ergibt sich aus Teil A § 1 der AVB.

Die Versicherungsleistung besteht darin, dass die VOV den Versicherungsnehmer bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme von dem gegen ihn erhobenen Schadenersatzanspruch freistellt, soweit er aus der Unternehmenspolice aufgrund der darin getroffenen Selbstbehaltvereinbarung keine Freistellung erhält. Hierfür steht eine eigene Versicherungssumme zur Verfügung, die nicht auf die Unternehmenspolice angerechnet wird. Näheres ergibt sich aus Teil A § 2 und § 3 der AVB.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit dem Versicherungsnehmer aus anderen Gründen als wegen der Selbstbehaltvereinbarung kein Versicherungsschutz aus der Unternehmenspolice zusteht. Das Bestehen des Versicherungsschutzes unter Teil A der VOV SB plus ist nämlich abhängig von dem Bestehen des Versicherungsschutzes unter der Unternehmenspolice. Diese Abhängigkeit besteht allerdings nicht, wenn sich deshalb kein Versicherungsschutz aus der Unternehmenspolice ergibt, weil Pflichten aus der

Unternehmenspolice verletzt werden, ohne dass der Versicherungsnehmer der Individualpolice die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder weil die Versicherungssumme der Unternehmenspolice verbraucht ist. Näheres ergibt sich aus Teil A § 1 Ziffer 1 der AVB.

In Teil B der AVB ist das weitere Risiko versichert, dass der Versicherungsnehmer wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer in die Unternehmenspolice einbezogenen Gesellschaft oder eines Vereins, eines Verbandes oder einer gemeinnützigen Organisation auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird oder ihm eine solche Inanspruchnahme droht. Näheres ergibt sich aus Teil B § 1 und § 2 der AVB.

Die Versicherungsleistung besteht darin, dass die VOV im Rahmen einer separaten Versicherungssumme die Kosten der Abwehr des gegen den Versicherungsnehmer erhobenen oder ihm drohenden Schadenersatzanspruchs übernimmt.

Die separate Versicherungssumme wird nicht auf die Unternehmenspolice angerechnet. Näheres ergibt sich aus Teil B § 2 der AVB.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen wissentlicher Pflichtverletzung, wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter, und nicht auf Haftpflichtansprüche, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts erhoben werden. Näheres ergibt sich aus Teil B § 3 der AVB. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf die Freistellung von dem Schadenersatzanspruch, falls sich die Anspruchsabwehr als erfolglos erweist.

### 3 Prämie

Die erste Prämie ist spätestens 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen. Folgeprämien werden erst nach Zahlungsaufforderung und der dort gesetzten Zahlungsfrist fällig.

Wird die erste Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, kann die VOV solange vom Vertrag zurücktreten, wie nicht gezahlt ist. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der Zahlung bei der VOV. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, wird der Versicherungsnehmer aufgefordert, die rückständige Prämie innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tage zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt der Versicherungsschutz. Auch kann die VOV den Vertrag kündigen.

Einzelheiten können dem Versicherungsschein und den §§ 33 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) entnommen werden.

## 4 Leistungsausschlüsse

Das vorliegende Versicherungsprodukt soll nicht bei allen Pflichtverletzungen des Unternehmensleiters eingreifen. Insofern wird auf Ziffer 2 dieser Produktinformation verwiesen.

Unter Teil A der AVB besteht beispielsweise kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall der Unternehmenspolice außerhalb des dort versicherten Zeitraums eintritt. Das Bestehen des Versicherungsschutzes unter Teil A der VOV SB plus ist nämlich abhängig von dem Bestehen des Versicherungsschutzes unter der Unternehmenspolice. Diese Abhängigkeit besteht allerdings nicht, wenn sich deshalb kein Versicherungsschutz aus der Unternehmenspolice ergibt, weil Pflichten aus der Unternehmenspolice verletzt werden, ohne dass der Versicherungsnehmer der Individualpolice die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder weil die Versicherungssumme der Unternehmenspolice verbraucht ist. Näheres ergibt sich aus Teil A § 1 Ziffer 1 der AVB.

Unter Teil B der AVB besteht beispielsweise kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Ersatz eines Bußgeldes gerichtet ist. Näheres ergibt sich aus Teil B § 3 der AVB.

## 5 Obliegenheiten bei Vertragsschluss

Stellt die VOV dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages Fragen in Textform, hat der Versicherungsnehmer diese vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Tut er dies nicht, kann sich die VOV unter Umständen von dem Vertrag lösen, den Vertrag nachträglich anpassen und / oder dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz verweigern. Einzelheiten können den §§ 19 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) entnommen werden.

## 6 Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsvertrag sieht nur Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls vor. Näheres ergibt sich aus der folgenden Ziffer 7.

## 7 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

Ein Versicherungsfall ist der VOV innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Daneben besteht die Obliegenheit, den Schaden abzuwenden oder zu mindern und die VOV durch wahrheitsgemäße Auskunft und Überlassung von Belegen bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten droht der vollständige oder teilweise Verlust des Versicherungsschutzes. Einzelheiten können Teil C § 4 der AVB entnommen werden.

## 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern die Zahlung der Prämie fristgerecht erfolgt.

Der Versicherungsvertrag wird regelmäßig für die Dauer eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor seinem jeweiligen Ablauf in Textform gekündigt wird. Näheres ergibt sich aus Teil C § 3 der AVB.

## 9 Vertragsbeendigung

Neben der in der vorgenannten Ziffer beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages kann der Vertrag auch vorzeitig gekündigt werden, wenn die VOV eine Leistung erbracht oder unberechtigt verweigert hat.

Einzelheiten können § 111 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) entnommen werden.